

1. Änderung vom 25. 11. 2019 zur  
**Satzung**  
*über die Erhebung einer Hundesteuer*  
*der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 23. Februar 2004*

**§ 1 Änderungen**

*Zu § 5 Steuersatz / Steuermaßstab*

- (1) Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr für jeden Hund 60 EUR.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 100 EUR. Das gilt nicht für die Fälle nach § 7 Abs. 1. ein nach § 6 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Betracht.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, den 02. Dezember 2019

Hallmann  
Bürgermeister



**Veröffentlichungsvermerk:**

Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf: 11.12.2019

Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde: 12.12.2019

Mittelherwigsdorf, den 02. Dezember 2019

Hallmann  
Bürgermeister

